
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 07. Juli 2015

Seite 32

Nr. 9

Ordnung für die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen an der Hochschule Hamm-Lippstadt

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW 547), sowie aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung - BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zulassung zum Studium gemäß § 49 Absatz 5 HG

- (1) Zugang zum Studium in den Bachelor-Studiengängen Mechatronik, Intelligent Systems Design sowie Computervisualistik und Design an der Hochschule Hamm-Lippstadt haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, aber nicht bereits nach § 49 Absätze 1 bis 4 des Hochschulgesetzes über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, und eine bestandene Zugangsprüfung im Sinne des § 49 Absatz 5 HG vorweisen können.
- (2) Als zur Zulassung berechtigender Prüfungsabschluss wird von der Hochschule Hamm-Lippstadt das Test-Zertifikat des von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. durchgeführten TestAs-Verfahren anerkannt, wenn das Zertifikat einen Standardwert von mindestens 76 im Kerntest und 83 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul ausweist. Zusammen mit den vorzulegenden ausländischen Bildungsnachweisen ererben die Bewerberinnen und Bewerber eine fachgebundene Hochschulreife, die zur Aufnahme des Studiums in den in Ziffer 1 genannten Studiengängen berechtigen.
- (3) Von Bewerberinnen und Bewerbern sind darüber hinaus neben dem ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Einschreibung alle Dokumente zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG, über Leistungen oder Prüfungen in einem Hochschulstudium sowie zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse jeweils in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
- (4) Für den Hochschulzugang relevante Zeugnisse und sonstige Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 dieser Ordnung sind grundsätzlich in der sprachlichen Originalfassung bei der Hochschule einzureichen. Sind Dokumente nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist jeweils eine englische oder deutsche beglaubigte Übersetzung beizufügen. Akzeptiert werden grundsätzlich nur Übersetzungen, die von einer offiziellen Stelle erfolgt sind, zum Beispiel durch die hierzu befugte Abteilung der ausstellenden Institution oder durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer. Im Ausland gefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung oder einem Äquivalent dazu befugt ist.

- (5) Die weiteren Regelungen (insbesondere Voraussetzungen, Formen und Fristen) der Einschreibungsordnung sowie die sonstigen durch die Hochschulleitung festgesetzten Fristen bleiben unberührt.
- (6) Zuständig für die Zulassung, Einschreibung und Verwaltung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Campus Office.

§ 2 Zulassung zum Studium gemäß GIVO

- (1) Zugang zum Studium haben Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 49 Absatz 2 HG auf der Basis der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – einen gleichwertigen Vorbildungsnachweis vorweisen können.
- (2) § 1 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 3 Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel eines doppelten Studienabschlusses (double degree)

- (1) An einer ausländischen Partnerhochschule eingeschriebene Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen formalisierter Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen ihr Studium an der Hochschule Hamm-Lippstadt aufnehmen möchten mit dem Ziel, einen Studienabschluss zu erlangen (double degree), werden zu den nachfolgenden Bestimmungen zu gelassen und eingeschrieben.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden eingeschrieben, wenn sie statt des Nachweises zur Hochschulzugangsberechtigung von der Partnerhochschule den Nachweis über die an der Partnerhochschule geforderten und erbrachten Studienleistungen erbringen.
- (3) Zusätzlich haben die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des § 3 der Einschreibungsordnung vorzulegen. Sollte ein solcher Nachweis im Zeitpunkt des Immatrikulationsantrags noch nicht vorliegen, kann die Hochschule die Zulassung unter der Bedingung erteilen, dass der Nachweis binnen einer vorzugebenden Frist nachgereicht wird.
- (4) Mit der Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber sind diese verpflichtet, die erforderlichen Gebühren (Semesterbeitrag) zu entrichten, sofern die entsprechende Kooperationsvereinbarung keine speziellere Regelung trifft.
- (5) An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen sind von den Studierenden selbst zu organisieren und finanziell zu tragen, sofern die entsprechende Kooperation keine speziellere Regelung trifft. Das International Office unterstützt die Studierenden bei der Organisation.

§ 4 Gaststudierende

- (1) An einer ausländischen Hochschule eingeschriebene Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen formalisierter Vereinbarungen der Hochschule zum Studierendenaustausch einen Aufenthalt an der HSHL anstreben sowie ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten deutscher Organisationen und EU-Institutionen zur Studienförderung mit einer Betreuungszusage der Hochschule, können an der Hochschule Hamm-Lippstadt ein zeitlich befristetes Studium oder Praktikum zu den in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bestimmungen aufnehmen, wenn ihr Ziel nicht die Erlangung eines Studienabschlusses an der Hochschule Hamm-Lippstadt ist.
- (2) Internationale Gaststudierende können § 3a der Einschreibungsordnung für die Dauer von insgesamt bis zu vier Semestern ohne Studienabschlussmöglichkeit an der Hochschule Hamm-Lippstadt zugelassen werden.
- (3) Internationale Gaststudierende sind grundsätzlich vom Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 1 HG ausgenommen. An die Stelle des Nachweises der Zugangsberechtigung tritt eine offizielle Nominierung durch die Heimathochschule und/oder ein Nachweis der Immatrikulation der Heimathochschule. Grundsätzlich gelten die in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung getroffenen Regelungen bzw. die bzw. in der jeweiligen Stipendienvereinbarung aufgeführten Regelungen.
- (4) Gaststudierende sind grundsätzlich vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 der Einschreibungsordnung ausgenommen. Es gelten die in der jeweiligen Vereinbarungen der Hochschule zum Studierendenaustausch getroffenen bzw. in der jeweiligen Stipendienvereinbarung aufgeführten Regelungen.
- (5) Internationale Gaststudierende von Partnerhochschulen richten ihre Bewerbung zunächst an das International Office ihrer Heimathochschule. Internationale Gaststudierende, die außerhalb von bestehenden Kooperationen zwischen Hochschulen einen zeitlich begrenzten Aufenthalt an der Hochschule Hamm-Lippstadt anstreben, richten ihre Bewerbung direkt an das International Office der Hochschule Hamm-Lippstadt. Das International Office der Hochschule Hamm-Lippstadt macht im Auftrag der Hochschulleitung Formen und Fristen der Antragstellung bekannt.
- (6) Nach Nominierung durch die Heimathochschule und Übermittlung aller notwendigen Daten erfolgen die Auswahl und Zulassung durch die Hochschule Hamm-Lippstadt gemäß der in der jeweiligen vertraglichen bzw. der Stipendienvereinbarung festgelegten Kriterien. Die Hochschule kann die Zulassung vom Nachweis der Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Hochschule oder eines von der Heimathochschule und dem aufnehmenden Department der Hochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement abhängig machen.
- (7) An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen sind von den Studierenden selbst zu organisieren und finanziell zu tragen, sofern die entsprechende Kooperation keine speziellere Regelung trifft. Das International Office unterstützt die Studierenden bei der Organisation.
- (8) Auf Antrag erstellt die Hochschule den Gaststudierenden innerhalb der jeweils vertraglich geltenden Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach vollständiger Antragstellung einschließlich sämtlicher Nachweise, eine englischsprachige Datenabschrift (Transcript of Records) aus, die die an der Hochschule Hamm-Lippstadt erbrachten Stu-

dien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anzahl erworbener Leistungspunkte (Credits) sowie erzielter Notenwerte dokumentiert. Für an der Hochschule absolvierte Praktika wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Der Antrag gemäß Satz 1 ist über das International Office der Hochschule Hamm-Lippstadt bei der Hochschule einzureichen. Nach Meldung der Prüfungsergebnisse durch die Departments stellt das International Office das Transcript of Records aus. Die Ausstellung der Praktikumsbescheinigung erfolgt durch die akademische Betreuerin oder den akademischen Betreuer bzw. durch die Leitung des Bereiches oder der Abteilung, der oder die die Betreuungszusage ausgesprochen hat.

- (9) Internationale Gaststudierende zahlen den Semesterbeitrag, sofern die betreffende Kooperationsvereinbarung keine andere Regelung besagt. Durch Zahlung des Semesterbeitrags erhalten die Austauschstudierenden die gleichen Serviceleistungen wie die an der HSHL immatrikulierten Studierenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015.

Hamm, den 07.07.15

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident